

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg am 13.07.2006 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Gudensberg**

geändert durch Artikelsatzung vom 25.11.2010, öffentlich bekanntgemacht am 16.12.2010

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Gudensberg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse,

- 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Gudensberg mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle im Gebiet der Stadt Gudensberg betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Gudensberg mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt - Steueramt - mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete
Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht
abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die
Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-
Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräte-
art, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze,
die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung
von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben
in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 13.12.1991, zuletzt
geändert am 15.11.2001.

Gudensberg, den 13.07.2006
Der Magistrat der Stadt Gudensberg

gez.
Dr. Edgar Franke
Bürgermeister

(Siegel)